



Bestimmungen zur

Videoüberwachung der Schulanlagen der Schulen Zell

Gestützt auf das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund im Gemeingebrauch der Gemeinde Zell erlässt die Schulpflege Zell die Bestimmungen zur Videoüberwachung der Schulanlagen der Schulen Zell.

Art. 1 Allgemeines

¹ Vorgaben zur Publikation, Erkennbarkeit der Videoüberwachung, Einrichtung der Videokameras, Weitergabe von Videoaufzeichnungen sind im Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund im Gemeingebrauch der Gemeinde Zell nachzulesen.

² Die Bearbeitung und die Bekanntgabe der durch die Videoüberwachung erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des beabsichtigten Zweckes geeignet und erforderlich sind.

Art. 2 Zweck der Überwachung

¹ Die Videoüberwachung bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes sowie die Verhinderung und Abwehr von strafbaren Handlungen, insbesondere Diebstähle und Vandalenakte.

Art. 3 Örtlichkeiten der Überwachung

¹ Überwacht werden die Schulanlagen Kollbrunn und Rikon.

² Das Ressort Liegenschaften legt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Hauswart vor Ort die Standorte der Videokameras fest. Es ist eine minimale Überwachung anzustreben. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss dabei gewahrt bleiben.

Art. 4 Art und Zeitraum der Überwachung

¹ Die Videoaufzeichnungen erfolgen dauernd.

² Bei der Videoüberwachung handelt es sich um eine passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung).

Art. 5 Einsichtnahme in die Aufzeichnungen

¹ Die Einsichtnahme ist nur in Zusammenhang mit strafbaren Handlungen erlaubt.

² Die Einsicht in Echtzeit ist nicht erlaubt.

³ Der Zugriff auf die Daten hat zwingend zu zweit zu erfolgen, wobei mindestens eine Person der Schulpflege angehören muss:

Strategische Ebene: Schulpflegepräsident/-in, Ressort Liegenschaften

Operative Ebene: Schulleitung, Hauswart vor Ort

⁴ Werden strafbare Handlungen festgestellt, werden die Aufnahmen unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zugestellt.

Art. 6 Aufbewahrung und Löschung

¹ Die Datensicherheit ist zu gewährleisten (Art. 6 des Reglements über die Videoüberwachung der Gemeinde Zell).

² Die aufgezeichneten Daten werden spätestens nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung automatisch überschrieben, vorbehältlich Art. 5 der Ausführungsbestimmungen.

³ Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.

Art. 7 Einsichtsrecht

¹ Das Recht auf Einsichtnahme in eigene Daten ist nur im Rahmen von § 20 in Verbindung mit § 23 des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Zürich möglich. Ein entsprechendes Einsichtsgesuch ist an die Schulpflege zu richten. Das Gesuch hat Angaben zu Ort und Zeit der Aufnahme zu enthalten.

Art. 8 Datenschutzorgan

¹ Die Schulpflege der Gemeinde Zell überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert ob:

- a) Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen.
- b) das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe von Art. 6 der Ausführungsbestimmungen gelöscht wird.

Art. 9 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Überwachung der Schulanlage Rikon mittels Videokamera vom 26.01.2010.

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 21.02.2017 und per 01.03.2017 in Kraft gesetzt.

Rikon, 21. Februar 2017

SCHULPFLEGE ZELL



Andreas Vetsch
Präsident



Gabriela Kleiner
Leiterin Schulverwaltung